

Verfügung vom 1. September 2026

ZK1 2026 19

Mitwirkend Kantonsgerichtsvizepräsidentin Daniela Pérez-Steiner,
Gerichtsschreiberin Antoinette Hürlimann.

In Sachen **A.**_____,
Beklagte und Berufungsführerin,

gegen

B._____,
Kläger und Berufungsgegner,
vertreten durch Rechtsanwalt C._____,

betreffend Scheidungsnebenfolgen
(Berufung gegen das Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht Höfe vom
13. April 2026, ZEO 2021 75);-

hat die Kantonsgerichtsvizepräsidentin,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Mit Urteil vom 13. April 2026 betreffend die Scheidungsnebenfolgen erkannte der Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe unter anderem, dass sich die Parteien gegenseitig keinen nachehelichen Unterhalt schulden (Dispositivziffer 2), die Beklagte verpflichtet werde, dem Kläger aus güterrechtlicher Auseinandersetzung einen Ausgleichsbetrag von Fr. 342'506.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils zu bezahlen (Dispositivziffer 3) und die Gerichtskosten von Fr. 17'400.00 den Parteien je zur Hälfte auferlegt werden (Dispositivziffer 6 erster Absatz) sowie keine Parteientschädigungen gesprochen werden (Dispositivziffer 7).

Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte innert Frist Berufung beim Kantonsgericht mit folgenden Anträgen (KG-act. 1):

1. Das Urteil des Bezirksgericht Höfe vom 13. April 2026 (ZEO 2021 75) sei in den Ziffern 2 (nachehelicher Unterhalt) und 3 (güterrechtlicher Ausgleich) vollumfänglich aufzuheben.
2. Der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, der Berufungsklägerin einen nachehelichen Unterhalt von mindestens CHF 6'741.- pro Monat, zahlbar monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum 31. Januar 2029 zu bezahlen, gerichtsüblich zu indexieren.
3. Die güterrechtliche Auseinandersetzung sei wie folgt neu vorzunehmen:
 - Die kroatischen Liegenschaften (Grundstück D._____) seien durch ein Obergutachten neu zu bewerten.
 - Der E._____ Club sei mit dem tatsächlichen Verkehrswert (mindestens CHF 500'000.-, eventualiter durch Gutachten) in die Errungenschaft des Berufungsbeklagten einzurechnen.
 - Die Zahlungen des Berufungsbeklagten an den gemeinsamen Sohn (CHF 40'000, 150'000, 100'000) seien als verdeckte Gewinnausschüttungen oder Schenkungen gemäss Art. 208 ZGB der Errungenschaft des Berufungsbeklagten hinzuzurechnen.

- Die Kryptowährungsinvestitionen des Berufungsbeklagten (CHF 250'000.-) seien in seine Errungenschaft einzurechnen.
 - Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
4. Es sei die aufschiebende Wirkung der Berufung anzuordnen, um die Vollstreckung des angefochtenen Urteils (Zahlung von CHF 342'506.-) bis zum Entscheid des Kantonsgerichts zu verhindern (Art. 315 Abs. 1 ZPO).
 5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSTS) zu Lasten des Berufungsbeklagten.

2. Es wurden die vorinstanzlichen Akten eingeholt (KG-act. 3), dem Kläger (nachfolgend Berufungsgegner) Frist zur Berufungsantwort angesetzt (KG-act. 4) und der Beklagten (nachfolgend Berufungsführerin) Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für die mutmasslichen Gerichtskosten von Fr. 30'000.00 bis 5. Juni 2026 angesetzt (KG-act. 5).

a) Mit Gesuch vom 6. Juni 2026 (Postaufgabe) ersuchte die Berufungsführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Stundung des Kostenvorschusses (KG-act. 8). Dieses Gesuch wurde mit Verfügung vom 9. Juni 2026 abgewiesen und der Berufungsführerin unter Hinweis auf die Rechtsprechung gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt bis 25. Juni 2026, unter der Androhung, dass im Unterlassungsfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (KG-act. 10).

Am 12. Juni 2026 reichte der Berufungsgegner eine Berufungsantwort ein (KG-act. 11), die der Berufungsführerin am 16. Juni 2026 zur freigestellten Stellungnahme i.S.v. Art. 53 Abs. 3 ZPO zugestellt wurde (KG-act. 12). Mit Eingaben vom 25. Juni 2026 liess die Berufungsführerin dem Kantonsgericht eine Kopie ihrer Beschwerde ans Bundesgericht betreffend die Verfügung vom 9. Juni 2026 zukommen und ersuchte zudem um Erstreckung der Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses um 30 Tage, eventualiter um Neuansetzung der Leistungsfrist frühestens 30 Tage nach Zustellung des Entscheids des Bundes-

gerichts (zum Ganzen KG-act. 13 und 14 inkl. 14/1). Ebenso reichte die Berufungsführerin am 25. Juni 2026 eine Vernehmlassung zur Berufungsantwort ein (KG-act. 15). Mit Verfügung vom 26. Juni 2026 wurde der Gegenpartei die Möglichkeit zur Wahrung des Replikrechts i.S.v. Art. 53 Abs. 3 ZPO eingeräumt, und es wurde der Berufungsführerin antragsgemäss die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses inkl. Gerichtsferien erstreckt bis 26. August 2026, dies unter Hinweis darauf, dass bezüglich allfälliger Säumnisfolgen auf die früheren Verfügungen verwiesen werde (KG-act. 16).

Mit Urteil 5A_599/2026 vom 1. Juli 2026 wies das Bundesgericht die Beschwerde der Berufungsführerin betreffend den Entscheid des Kantonsgerichts vom 9. Juni 2026 ab, soweit darauf eingetreten wurde (KG-act. 17).

b) Am 14. Juli 2026 ersuchte die Berufungsführerin um Verpflichtung des Berufungsgegners zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses sowie eventualiter um unentgeltliche Rechtspflege und Stundung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses (KG-act. 18 und 19 inkl. 19/1). Mit Verfügung vom 16. Juli 2026 wurde das Gesuch und der Eventualantrag abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde, und es wurde festgehalten, dass die Berufungsführerin den Kostenvorschuss von Fr. 30'000.00 innert der erstreckten Nachfrist bis Mittwoch, 26. August 2026 zu leisten habe; im Unterlassungsfall werde auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (zum Ganzen KG-act. 20).

Mit Eingabe datierend vom 21. August 2026 (Eingang Kantonsgericht) stellte die Berufungsführerin dem Kantonsgericht eine Kopie der Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht betreffend die Verfügung vom 16. Juli 2026 zur Kenntnisnahme zu mit dem Ersuchen, diese Beschwerde zu den Akten zu nehmen (KG-act. 21 und 21/1). Die Gegenpartei wurde gleichentags davon in Kenntnis gesetzt (KG-act. 22).

Das Bundesgericht trat mit Urteil 5A_812/2026 vom 24. August 2026 auf die Beschwerde der Berufungsführerin betreffend die Verfügung des Kantonsgerichts vom 16. Juli 2026 nicht ein (KG-act. 23); den Antrag auf aufschiebende

Wirkung erachtete das Bundesgericht als mit diesem Entscheid gegenstandslos geworden (ebd. Erw. 7).

3. Die Berufungsführerin leistete den verfügten Kostenvorschuss von Fr. 30'000.00 bis Mittwoch, 26. August 2026 – und im Übrigen auch bis dato nicht – nicht. Folglich ist ohne Weiterungen bzw. androhungsgemäss auf das Rechtsmittel, mithin auf die Berufung nicht einzutreten (vgl. KG-act. 20 Dispositivziffer 2 i.V.m. KG-act. 16 und 10 Dispositivziffer 2). Dass die Berufungsführerin mit Beschwerde ans Bundesgericht um aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid des Bundesgerichts ersuchte (KG-act. 21/1 Ziffer 5), vermag daran nichts zu ändern. Unbesehen davon, dass der Entscheid des Bundesgerichts bereits am 24. August 2026 ergangen war, wäre es an der Berufungsführerin gelegen, beim Kantonsgericht rechtzeitig um Erstreckung der bis 26. August 2026 laufenden Nachfrist zu ersuchen, um nicht Gefahr zu laufen, dass bei einem ablehnenden oder verspäteten Entscheid des Bundesgerichts die angeordneten Säumnisfolgen eintreten. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Berufungsführerin nicht ohne Weiteres auf einen Entscheid des Bundesgerichts vor dem 26. August 2026 vertrauen konnte und durfte. Immerhin gelangte sie erst wenige Tage vor Ablauf der Nachfrist mit ihrer Beschwerde bzw. dem Verfahrensantrag ans Bundesgericht. Dem bundesgerichtlichen Sachverhalt zufolge ging die Beschwerde sogar erst am 24. August 2026 beim Bundesgericht ein (KG-act. 23, S. 2). Dass die Berufungsführerin um die Obliegenheit, d.h. dem Erfordernis eines rechtzeitig zu stellenden Fristerstreckungsgesuchs, um allfällige Säumnisfolgen zu vermeiden, sehr wohl weiss und wusste, belegt ihr Vorgehen betreffend die bereits angefochtene Verfügung vom 9. Juni 2026 und das gleichzeitig beim Kantonsgericht zur Fristwahrung gestellten Fristerstreckungsgesuch, „um einen Nichteintritt auf die Berufung zu verhindern“ (vgl. KG-act. 13).

4. Auf die Berufung ist im Sinne der Erwägungen präsidial (§§ 40 Abs. 2 i.V.m. 41 Abs. 1 JG) nicht einzutreten. Ausgangsgemäss wird die Berufungsführerin für das zweitinstanzliche Verfahren gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO

i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO kosten- und entschädigungspflichtig. Der Berufungsführerin sind die nunmehr reduzierten Gerichtsgebühren von Fr. 1'000.00 aufzuerlegen und sie hat den Berufungsgegner für seine Aufwendungen, mithin unter anderem für die Einreichung der Berufungsantwort, angemessen mit pauschal Fr. 5'000.00 inkl. MWST zu entschädigen (§§ 2, 3, 6 8 und 11 GebTRA);-

verfügt:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 1'000.00 werden der Berufungsführerin auferlegt.
3. Die Berufungsführerin hat den Berufungsgegner mit pauschal Fr. 5'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.00.
5. Zufertigung die Berufungsführerin (1/R), an Rechtsanwalt C. _____ (2/R) und an die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R unter Rückgabe der Akten sowie zum Vollzug der Mitteilungen laut Dispositivziffer 9 des Urteils vom 13. April 2026) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv).

Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Versand

1. September 2026 amu